

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 05/2024****Datum: 15.02.2024****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
21	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Offenlegung des Umlaufbaches bei Haus Ittlingen zwischen Gewässerstationierung 7+8 und 7+9	23
22	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Giuseppe Ruffino	23
23	Stadt Dülmen	Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2024	24
24	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	24

21/24 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Offenlegung des Umlaufbaches bei Haus Ittlingen zwischen Gewässerstationierung 7+8 und 7+9**

Der Wasser- und Bodenverband Werse-Drensteinfurt plant die Offenlegung des zwischen Gewässerstationierung 7+8 und 7+9 verrohrten Umlaufbaches bei Haus Ittlingen. Der neue Verlauf soll ca. 305 m Lauflänge betragen und gewässertypkonform gestaltet werden.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 12.02.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer22/24 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Giuseppe Ruffino**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 31.01.2024, Aktenzeichen 36 VA LH-SK1770, ist zuzustellen an Herrn Giuseppe Ruffino, zuletzt wohnhaft in Havixbecker Str. 45, 48301 Nottuln. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 31.01.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen, Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Boulahya

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 31.01.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Boulahya

23/24 - Stadt Dülmen**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen

**ab dem 15.02.2024
bis zum Ende des Beratungsverfahrens
(voraussichtlich 14.03.2024)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt:

Fachbereich Finanzen (Rathaus, Zimmer 3.13),
Markt 1, 48249 Dülmen

Mo. – Fr.	08:30 – 12:00 Uhr
Mo.	14:00 – 16:00 Uhr
Do.	14:00 – 18:00 Uhr

Infothek Bürgerbüro (Rathaus),
Markt 1, 48249 Dülmen,

Mo., Do.	08:00 – 18:00 Uhr
Di., Mi.	08:00 – 16:00 Uhr
Fr.	08:00 – 12:00 Uhr

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.duelmen.de/finanzdaten/aktueller-haushalt/2024> einzusehen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens zum 04.03.2024 erheben.

Einwendungen sind an den Bürgermeister der Stadt Dülmen, Dezernat I/Fachbereich Finanzen, Postfach 1551, 48236 Dülmen, zu richten bzw. können mündlich beim Fachbereich Finanzen, Markt 1, Zimmer 3.13, 48249 Dülmen, zu Protokoll gegeben werden.

Über Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Dülmen, den 07.02.2024

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

24/24 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336524327 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24.04.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 24.01.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300450483 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 29.04.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 29.01.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand